

An  
die Regierungen, Sachgebiete 10 bzw. 11 (Ausländerrecht)  
die Regierungen, Zentrale Ausländerbehörden

nachrichtlich:

Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat VI.5  
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 44  
Landesamt für Asyl und Rückführungen  
Landesadvokatur Bayern

**Ausländerrecht; Pflegefachhelferausbildung (Krankenpflege bzw. Altenpflege); Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten;**

**Az.:** [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem IMS regeln wir das Verfahren für die Aufnahme einer Pflegefachhelferausbildung an Berufsfachschulen neu.

Ziel der Pflegefachhelferausbildung (Krankenpflege bzw. Altenpflege) ist die anschließende praktische Tätigkeit als Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelfer. Die an die Berufsausbildung anschließende Tätigkeit in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe bedarf jedenfalls einer Beschäftigungserlaubnis.

Davon unberührt bleibt die Frage, ob bereits die Ausbildung selbst einer Beschäftigungserlaubnis bedarf, was naheliegend ist. Derzeit wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und unter Beteiligung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege geprüft, ob es sich bei der einjährigen Pflegefachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe um eine Beschäftigung handelt, die bei Asylbewerbern und Geduldeten einer Beschäftigungserlaubnis bedarf.

Personen, die einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot unterliegen und eine Pflegefachhelferausbildung an einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe absolvieren, dürfen anschließend nicht in ihrem Beruf arbeiten. Eine solche Ausbildung wäre daher rein theoretischer Natur, eine praktische Ausübung ist in Deutschland aufgrund des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes nicht möglich.

Um derartige, für alle Seiten unbefriedigende Situationen so weit als möglich zu vermeiden, haben sich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Beteiligung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ab sofort auf ein Abstimmungsverfahren zwischen Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe und den Ausländerbehörden verständigt:

Die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) dient hierbei den Berufsfachschulen ihres Regierungsbezirks als zentraler Ansprechpartner. Dieses Vorgehen hat sich bereits in vergleichbaren Konstellationen bewährt (vgl. IMS vom 15.02.2018 zur Aufnahme eines Berufsschulgrundjahres, Az. 2081-1-8-19).

**1. Anfrage der Berufsfachschule bei der ZAB**

Möchte ein Asylbewerber oder Geduldeter eine Pflegefachhelferausbildung für Krankenpflegehilfe und für Altenpflegehilfe beginnen, fragt die Berufsfachschule vor Aufnahme des Betreffenden in die Pflegefachhelferausbildung bei der ZAB des jeweiligen Regierungsbezirks an, ob aus ausländerrechtlicher Sicht Einwände gegen die Aufnahme im Hinblick auf eine erforderliche Beschäftigungserlaubnis bestehen.

## **2. Prüfung der Erteilungsfähigkeit einer Beschäftigungserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde**

### **a. Ausländerrechtliche Zuständigkeit der ZAB**

Ist die angefragte ZAB selbst die für den betreffenden Ausländer zuständige Ausländerbehörde, prüft sie intern, ob sie nach den Umständen zum Zeitpunkt der Anfrage der Berufsfachschule die Erteilung der künftig erforderlichen Beschäftigungserlaubnis befürworten könnte oder ob für den Betroffenen gesetzliche Beschäftigungsverbote bestehen.

Soweit die Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde steht und keine Beschäftigungsverbote vorliegen, ist die beabsichtigte Aufnahme einer Ausbildung zum Pflegefachhelfer als gewichtiger positiver Ermessensaspekt zu berücksichtigen. Die Ausbildung in den Pflegeberufen steht im besonderen öffentlichen Interesse. Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.2.2.3 und 4.4.2.1 der Vollzugshinweise vom 13.07.2020 (Az. F3-2081-3-64) wird verwiesen.

Je nach Ergebnis dieser internen Prüfung teilt die ZAB der Berufsfachschule aktenkundig mit, dass ihrerseits Einwände gegen die Aufnahme der Pflegefachhelferausbildung an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe bestehen bzw. nicht bestehen.

### **b. Ausländerrechtliche Zuständigkeit der KVB**

Ist nicht die angefragte ZAB, sondern eine Kreisverwaltungsbehörde oder Stadtverwaltungsbehörde die für den betreffenden Ausländer zuständige Ausländerbehörde, leitet die ZAB die Anfrage der Berufsfachschule umgehend an diese weiter. Die anfragende Berufsfachschule ist von der Weiterleitung in Kenntnis zu setzen. Die Kreisverwaltungsbehörde nimmt dann die vorgenannte interne Prüfung vor, teilt der Berufsfachschule unmittelbar das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Einwänden im vorgenannten Sinn aktenkundig mit und setzt die ZAB über ihre Mitteilung in Kenntnis.

## **3. Beschleunigungsgedanke**

Da die Berufsfachschulen für ihre schulorganisatorischen Planungen so bald als möglich wissen müssen, ob sie den betreffenden Asylbewerber bzw. Geduldeten in die Pflegefachhelferausbildung aufnehmen können, bitten wir die Ausländerbehörden, der anfragenden Berufsfachschule das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Einwänden zeitnah mitzuteilen.

Wir bitten, die Ausländerbehörden in geeigneter Weise zu informieren. Die Berufsfachschulen werden über das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Bayer. Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration  
Odeonsplatz 3  
80539 München  
E-Mail: 